



Landesarbeitsgericht | Postfach 30 30 | 55020 Mainz

- per E-Mail -



Ernst-Ludwig-Platz 1  
55116 Mainz  
Zentrale Kommunikation:  
Telefon 06131 141-0  
Telefax 06131 141-9506  
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de  
www.LAGRP.justiz.rlp.de

25. September 2024

**Mein Aktenzeichen**  
[Redacted]  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
29. August 2024

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Sandra Kaiser  
Poststelle.LAG@arbg.jm.rlp.de

**Telefon / Fax**  
06131 141-9510  
06131 141-9506

## Ihr Schreiben vom 29. August 2024

Sehr geehrte Frau [Redacted]

hiermit antworten wir auf Ihre E-Mail vom 29. August 2024. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen erfolgt durch die Kammervorsitzende bzw. den Kammervorsitzenden. Beim Landesarbeitsgericht haben diese sich dahingehend verständigt, dass grundsätzlich alle verfahrensbeendenden Urteile und Beschlüsse veröffentlicht werden. Die als veröffentlichungswürdig eingestuft Entscheidungen werden nach Anonymisierung an eine durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellte E-Mail-Verteileradresse versandt. In die-

1/2

**Sprechzeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen:  
Diether-von-Isenburg-Straße



sem Verteiler sind nach unserer Kenntnis die Verlage C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer enthalten. Eine Entscheidungsbelieferung erfolgt somit nicht automatisiert, sondern muss nach einer bewussten individuellen Entscheidung jeweils händisch erfolgen.

Die als veröffentlichungswürdig eingestuften Entscheidungen werden zudem auf der Internetseite <https://www.landesrecht.rlp.de> veröffentlicht. Über den Veröffentlichungsprozess liegen hier keine Informationen vor.

Eine Entgeltleistung an uns erfolgt für keine der erwähnten Entscheidungsbelieferungen.

Soweit sich Ihre Anfrage auf Vertragsbeziehungen zu den drei vorgenannten Verlagen oder auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Hambach

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.